



Amtsgericht Jever

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 4/23

14.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll versteigert werden am:

Montag, 30. Juni 2025, 10:00 Uhr, im Amtsgericht Jever
Schloßstraße 1 - 2, 26441 Jever, Raum 206

der im Wohnungsgrundbuch von Sande Blatt 3656 unter laufender Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 655,674/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Sande	16	34/3	Gebäude- und Freifläche, Wilhelmshavener Straße 14	2707

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Haus-Nr. 1 im Obergeschoß Eingang A - rechts - Nr. S 7 des Aufteilungsplanes, mit Sondernutzungsrecht am Einstellplatz Nr. S 7 des Lageplans 1 ohne Sondernutzungsrecht an den Einstellplätzen Nr. S 1-6, 8-14 des Lageplans 1 mit Sondernutzungsrecht an der Abstellkammer im Dachgeschoß des Hauses 1 Nr. S 7 des Lageplans 2 ohne Sondernutzungsrecht an den Abstellkammern im Dachgeschoß des Hauses 1 Nr. S 1-6, 8-10 des Lageplans 2 mit Sondernutzungsrecht am Dachgeschoß des Hauses 1 gemäß Hausordnung ohne Sondernutzungsrecht am Dachgeschoß des Hauses 2.

Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 3650 bis 3662 Sände.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Sie kann durch die Eigentümerversammlung mit Mehrheit ersetzt werden. dies gilt nicht bei Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiter veräußern.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.04.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 99.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung: Mehrfamilienhaus mit 10 Wohneinheiten, Baujahr: ca. 1978;
Aufteilung/Lage: Wohnung im 1. Obergeschoss rechts mit
Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche, Badezimmer, WC-Raum und Wohnungsflur.
Wohnfläche: 88 qm (nach Bauakten).
Nutzfläche: 29 qm gemeinschaftliche Nutzung
(nach Bauakten).
Besondere Bauteile: Loggia.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Harms
Rechtspflegerin